

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4 und 8 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

z.B. III Zahl der Vollgeschosse

3. Überbaubare Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

o offene Bauweise

4. Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrt

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (bei breiten Flächen)
Ir (G) = Gas, Ir (K) Kanal, Ir (S) = Strom, Ir (W) = Wasser

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (bei schmalen Flächen)
Ir (S) = Strom, Ir (T) = Telekommunikation

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Nebenanlagen

GGa Zweckbestimmung: Gemeinschaftsgaragen

GSt Zweckbestimmung: Gemeinschaftsstellplätze

Gebäudehauptausrichtung

Dachgefälle

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

7. Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 und § 6 BauNVO)

FD Flachdach

SD Satteldach

45-50° Dachneigung

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MAX. ZAHL ODER VOLLGESCHOSS	WA 1	II	WA 2	III
GRZ	ANZAHL DER VOLLGESCHOSS	0,4	12	0,6	16
BAUWEISE	DACHFORM UND NEIGUNG	O	FD/SD 45-50°	O	FD/SD 45-50°
ÜBERBAUBARE FLÄCHEN	ÜBERBAUBARE FLÄCHEN	7,5m	9,5m	10,5m	12,5m

Verfahren	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	25.01.2001
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	27.02.2001
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	02.02.2011
4. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der Auslegung vom 23.02.2011 bis 25.03.2011	15.02.2011
5. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	31.01.2012
6. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der Auslegung vom 15.02.2012 bis 19.03.2012	07.02.2012
7. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	28.06.2012
8. Ausfertigung	02.07.2012
9. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	10.07.2012

Für die Richtigkeit der Planunterlage	Ausfertigung
Hiermit wird bescheinigt, dass die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand: 06.02.2012) übereinstimmen.	Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen (und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen) wird hiermit ausgefertigt und seine Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB und § 24 Abs. 3 GemO angeordnet. Es wird bestätigt, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß zu Stande gekommen sind.
gez. Arthkamp Trier, den 07.02.2012 Amt für Bodenmanagement und Geoinformation	gez. Klaus Jensen Trier, den 02.07.2012 Der Oberbürgermeister

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)

1. Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

2. Die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen, Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind zulässig.

3. Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 ff BauNVO)

1. Das Maß der baulichen Nutzung ist über die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse und die maximale Wandhöhe festgesetzt. Dort wo sich Baugrenzen mit dem Gebäudebestand decken, gilt der Baubestand als maßliche Festsetzung.

2. Die zulässige Gebäudehöhe bei einer Veränderung der Dachform im WA1 und WA2 zur Ausbildung eines Staffelgeschosses mit Flachdach oder flach geneigten Dach wird bestimmt über die maximal zulässige Wandhöhe. Als maximale Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche an der Bauseite des Gebäudes, gemessen in der Gebäudemitte, bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut. Sie darf im WA1 maximal 9,50 m und im WA2 maximal 12,50 betragen. Diese Höhen dürfen bis zu 0,5 m zur Ausbildung einer Attika überschritten werden. Auf der Talseite darf die maximale Wandhöhe einschließlich der Erstgeschosse für die Absturzsicherung auf den Flachdächern im WA1 maximal 7,50 m und im WA2 maximal 10,50 m betragen (vgl. hierzu Systemschnitt).

3. Bei einer Beibehaltung der Dachform (Satteldach) gilt die vorhandene Traufhöhe als Maßfestsetzung. Die Traufe befindet sich an allen Gebäudeseiten auf gleicher Höhe, dies ist bei der Ausbildung eines Satteldachs auch weiterhin beizubehalten.

4. Die in den zeichnerischen Festsetzungen enthaltene Grundflächenzahl für das Bestandsgebiet WA2 überschreitet die in § 17 Abs. 1 BauNVO vorgegebene Obergrenze. Diese Überschreitung ist gemäß § 17 Abs. 3 BauNVO zulässig.

5. Der Grundstücksfläche im WA 1 sind i. S. d. § 19 Abs. 3 BauNVO Flächenanteile an Gemeinschaftsanlagen außerhalb des Baugrundstücks hinzuzurechnen (§ 21a Abs. 2 BauNVO).

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Gebäudestellung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

1. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen gebildet. Die Baugrenzen dürfen gemäß § 23 Abs. 3 BauGB durch Balkone und Terrassen als selbstständige Gebäudeteile gemäß § 14 BauNVO bis zu einer maximalen Tiefe von 2,0 m, bezogen auf maximal der Hälfte der Gebäudelänge, überschritten werden. Ein weitergehendes Vortreten von Gebäudeteilen ist unzulässig.

2. Auf den durch Baugrenzen festgesetzten Staffelgeschossen des WA1 und WA2 ist die Errichtung von Dachbalkonen zulässig.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im dem Baugebiet WA 1 sind höchstens 12 Wohnungen je Wohngebäude zulässig und im WA 2 sind höchstens 16 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

1. Garagen und Stellplätze sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, und auf den gesondert festgesetzten Flächen für Garagen und Stellplätze zulässig.

2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und an den Grundstücksgrenzen i. S. v. § 8 Abs. 9 LBauO, jedoch nur bis zu einem unbauten Raum von maximal 15 m², unter Einhaltung der maximalen GRZ, zulässig.

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Festlegung der Höhenlage der Straße erfolgt nachrichtlich. Als Zwangspunkt für die Festlegung der Höhenlage ist unter Berücksichtigung der Rückstauenebene die Oberkante der vorhandenen Kellerlichtschächte im WA 1 bindend.

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind den jeweils genannten Ver- und Entsorgungsträgern Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zuzugestehen. Im Bereich der eingetragenen Korridore sind zum Schutz vor Wurzelschäden nur Bepflanzungen mit strauchartigen Gehölzen nach C und D der Pflanzliste zulässig.

8. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe November 1989, einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109 aus den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen. Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße aufweisen:

Lärmpegelbereich	erforderliches Schalldämm-Maß R'w,res des Außenbauteils in dB Raumarten	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büro- und ähnliches
II	30	30
III	35	30

Die Tabelle ist ein Auszug aus der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, November 1989, Tabelle 8 (Hrsg.: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.)

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Tabelle 9 der DIN 4109 zu korrigieren.

Für Schlafräume und Kinderzimmer ist durch den Einbau von Lüftungseinrichtungen für ausreichende Belüftung zu sorgen.

Es können Ausnahmen von den Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.

Die resultierenden Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche innerhalb des Geltungsbereichs des BF 16-1 sind in der Karte dargestellt.

9. Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Anpflanzungen und Bindungen an die Bepflanzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 a) und b) BauGB)

1. **Obertönen:** Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzutragen und für vegetations-technische Zwecke zu sichern bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

2. **Versiegelung:** Die Flächen für Stellplätze, Hofflächen und die Garagenzufahrten sind nur mit durchlässigen Materialien (z. B. offenes Pflaster, Kalkstein, Splitt, Splittschotter, sandgeschichtete Decke) mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,6 (gem. DWA -A-138) zulässig.

3. **Mindestbegrünung:** In den Baugebieten sind je angefangene 200m² Grundstücksfläche mindestens 1 Laubbaum II, Pflanzliste B oder 1 Obstbaum II, Pflanzliste B zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für je 6 Stellplätze ist in direkter Zuordnung mindestens ein großkröniger Laubbaum-Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit nachzupflanzen. Mindeststärke des Pflanzgutes: Stammumfang 16-18 cm, Mindeststammhöhe der Krone 8 m (ausgewachsen). Die Pflanzung hat in offenen Baumscheiben mit mindestens 6 qm Fläche oder Baumquartieren von mindestens 12 cbm Volumen zu erfolgen.

4. Bei der Herstellung von Stützmauern zur Errichtung von Stellplätzen im WA1 und WA2 sind diese mit Kletterpflanzen entsprechend D der Pflanzliste zu begrünen. Die für die Herstellung der Stellplatzanlagen erforderlichen Stützmauern sind so anzulegen, dass die vorhandenen Kanal- und Leitungstrassen nicht überdeckt werden bzw. im Bedarfsfall durch einfache bauliche Eingriffe (Wiederverwendbarkeit der Beläge, modularer Aufbau von Stützelementen) zugänglich gemacht werden können.

5. **Einfriedigungen:** Einfriedigungen sind nur im Rahmen des § 62 LBauO (genehmigungsfreie Vorhaben) zulässig. Einfriedigungen zum öffentlichen Verkehrsraum sind ausschließlich mit Hecken aus heimischen Laubholzarten (vgl. Pflanzliste C) oder als mit Kletterpflanzen begrünzte Stützmauern zulässig. Im übrigen richten sich Einfriedigungen nach den Vorgaben des § 45 Nachbarrechtsgesetz.

6. Pflanzbindungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB:

6.1 **Zeitliche Bindungen:** Die festgesetzten Pflanzungen auf den Privatgrundstücken sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Tiefbauarbeiten zur Herstellung von Stellplatzanlagen und Zufahrten durchzuführen und auf Dauer zu erhalten.

6.2 **Dachbegrünung:** Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 10° Dachneigung) der Wohngebäude und Nebenanlagen (Garagen) sind extensiv mit einer Substratschicht von mind. 10 cm zu begrünen.

6.3 **Pflanzquartiere:** Wenn im Ausnahmefall die Baumscheiben der anzupflanzenden Bäume nicht die erforderliche Mindestbreite von 2,50 m und eine Grundfläche von mind. 6 m² aufweisen, sind Pflanzquartiere herzustellen, die einen durchwurzelbaren Raum von wenigstens 9 m² und einen Anfahrtschutz gegen Beschädigungen durch parkende oder rangierende Fahrzeuge aufweisen.

Pflanzliste

Im Plangebiet sind primär die nachfolgend genannten Baum- und Straucharten zur Verwendung geeignet:

B. Bäume II. Ordnung

(Mindestanforderung: Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 16-18 cm)

Feldahorn (*Acer campestre*)
Spitzahorn (*Acer platanoides* Columnare)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Säulenhainbuche (*Carpinus betulus* Fastigiata)
Baumhasel (*Corylus colurna*)
Pflaumenblättriger Weißdorn (*Crataegus crus galli*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Säuleneiche (*Quercus robur* Fastigiata)
Einblättrige Robinie (*Robinia pseudoacacia* 'Monophylla')
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Obsthochstämme (Lokalorten): Apfel, Birne, Kirsche

C. Gehölzpflanzungen

Roter Hartnagel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*, C. laevigata) *
Wildrosen (*Rosa spec.*) *
Liguster (*Ligustrum vulgare*) *
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*) *
Gemeiner Flieder (*Syringa vulgaris*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) *

* = Art u. a. auch für geschnittene Hecken geeignet

D. Wand- und Mauerbegrünung / Fassadenbegrünung

Efeu (*Hedera helix*)
Kletterich (*Polygonum auertii*)
Pfeifenwinde (*Aristolochia macrophylla*)
Geißblättrige (*Lonicera spec.*)
Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata* 'Veitchii')
Waldrebe (*Clematis spec.* in Sorten)
Hauorebe (*Vitis vinifera*)
Blauregen (*Wisteria sinensis*) *
Kletterrosen (*Rosa spec.*)
Winterjasmin (*Jasminum nudiflorum*)

* = nicht an Fallroten !

10. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die privaten Grundstücksflächen, die zur Bebauung vorgesehen sind, sind in Zuordnung zu öffentlichen Verkehrsflächen vollflächig aufzufüllen und dem Höhenniveau der öffentlichen Flächen entsprechend anzulegen.

11. Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften, bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

1. In den Baugebieten WA 1 und WA 2 sind Flachdächer, flachgeneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 10° oder Satteldächer mit einer Dachneigung von 45-50° zulässig.

2. Dachgauben sind als Einzelgauben zulässig. Die Länge der Gauben darf in der Summe 1/2 der Gesamtlänge der Traufe nicht überschreiten. Die Einzelgaube kann bis zu 1/4 der zulässigen Gesamtlänge an Gauben auf dem Dach betragen. Die Gauben müssen in einem Mindestabstand bezogen auf den Schnittpunkt von Gebäudeecke und Traufkante errichtet werden. Als Abstandsmaß gilt der Bereich der Abwalmung (bis Schnittpunkt der Dachhaut an der Firstlinie). Bezogen auf den Abstand zwischen Firstlinie und Traufkante dürfen ab dem obersten Drittel der Dachfläche bis zur Firstlinie keine Gauben und Dachflächenfenster, mit Ausnahme von Notausgängen, errichtet werden. Zwischen Traufkante und Gaube ist ein brüstungshoher Mindestabstand von 0,90 m einzuhalten.

3. Dacheinschnitte, mit Ausnahme der getroffenen Festsetzung zur Bildung eines Dachbalkons im WA1 und 2 (Festsetzung von Flachdächern) in der Dachfläche sind unzulässig.

4. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Errichtung selbständiger Werbeanlagen im Sinne von Anlagen der Außenwerbung gem. § 52 LBauO mit Lichtwerbung und Wechselwerbebeeinträchtigungen ist nur in baulicher Verbindung mit Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr zulässig.

III. HINWEISE

1. Bei allen baulichen Vorhaben wird auf die Berücksichtigung der Regelungen über barrierefreies Bauen zur Verbesserung der Situation mobilitätshinderter Menschen, insbesondere § 51 LBauO und die DIN 18024 und 18025, hingewiesen.

2. Bepflanzung auf den Grundstücken: Auf den zu Errichtung von Stellplätzen zulässigen Flächen verlaufen Hausanschlussleitungen und Leitungstrassen der Telekom, die Stadtwerke und Hausanschlussleitungen. Diese Ver- und Entsorgungseinrichtungen müssen bei Bedarf (Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten) für die Ver- und Entsorgungsträger zugänglich sein und werden daher durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Bebauungsplan gesichert. Es wird empfohlen, die Stellplatzanlagen mit Bodenbelägen zu versehen, die im Bedarfsfall einen einfachen Erdschub ermöglichen und wiederverwendbar sind (Pflasterflächen, sandgeschichtete Flächen). Bei der gärtnerischen Gestaltung im Bereich der Leitungsstrassen sollen nur Pflanzen unter C und D der Pflanzliste auf dem Bebauungsplan ausgewählt werden, um Wurzelschäden an den Einbauten zu vermeiden.

3. Im Bodenschutzkataster des Landes ist im betreffenden Bereich die ehem. militärische Liegenschaft FFA Wohngebäude Trier, Pellingnerstr. erfasst (Erfassungs-Nr. 211 00 000-0044).

Der Bereich eines Oldtimerfahrers vor den Garagen wurde als altverträglich bewertet. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind mir hierzu nicht bekannt.

3.1 Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasseruntersuchungen angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. auffällige Abfallablagerungen, geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier unverzüglich zu informieren.

3.2 Anfallende Abbruch- und Aushubmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen.

3.3 Niederschlagswasserbewirtschaftung: Im Zuge der Planung und Herstellung von wasserdurchlässigen Belägen oder vergleichbaren Vorhaben ist sicherzustellen, dass im Versickerungsbereich keine schädlichen Bodenveränderungen bzw. erhöhten Schadstoffgehalte im Untergrund vorliegen/verbleiben, damit die Mobilisierung von Schadstoffen und evtl. Verfrachtung in das Grundwasser vermieden wird.

4. **Arsenschutz:** Im Baugenehmigungsverfahren sind die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen und hierzu die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Beim Abriss von Gebäuden sowie bei der Fällung von älterem Baumbestand ist durch eine Kontrolle von Keilern, Dachstühlen und Baumhöhlen sicherzustellen, dass keine unvermeidbare Beschädigung besonders geschützter Arten eintritt.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

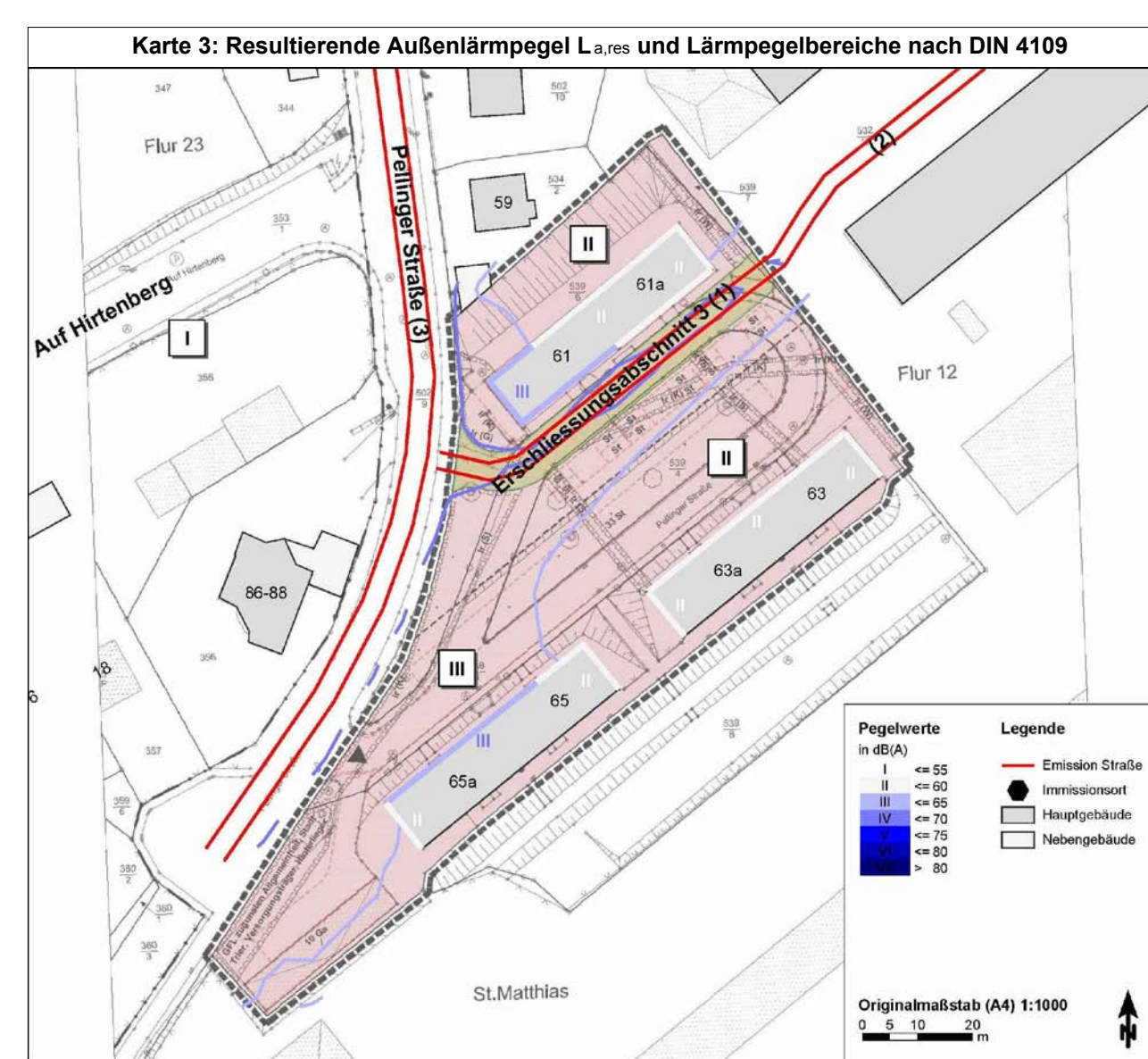
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die Umnutzung des zu erhaltenden Gebäudebestands sowie die Erneuerung der Bestandsgebäude macht den Einsatz formlicher Regelungen des besonderen Städtebaurechts gemäß §§ 136 ff Baugesetzbuch erforderlich.

Der betreffende Bereich wurde deshalb gemäß § 142 Abs. 3 BauGB förmlich als städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Kaserne Castelnau in Trier-Feyen“ festgelegt.

V. DIN-VORSCHRIFTEN / REGELWERKE

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften sind zu beziehen über den Beuth Verlag, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin. Die ZTV Baumpflege sind zu beziehen über die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FL), Colmanstr. 32, D-53115 Bonn. Die entsprechenden DIN-Vorschriften bzw. Regelwerke werden auch im Verfahren gem. § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Trier bereit gehalten.



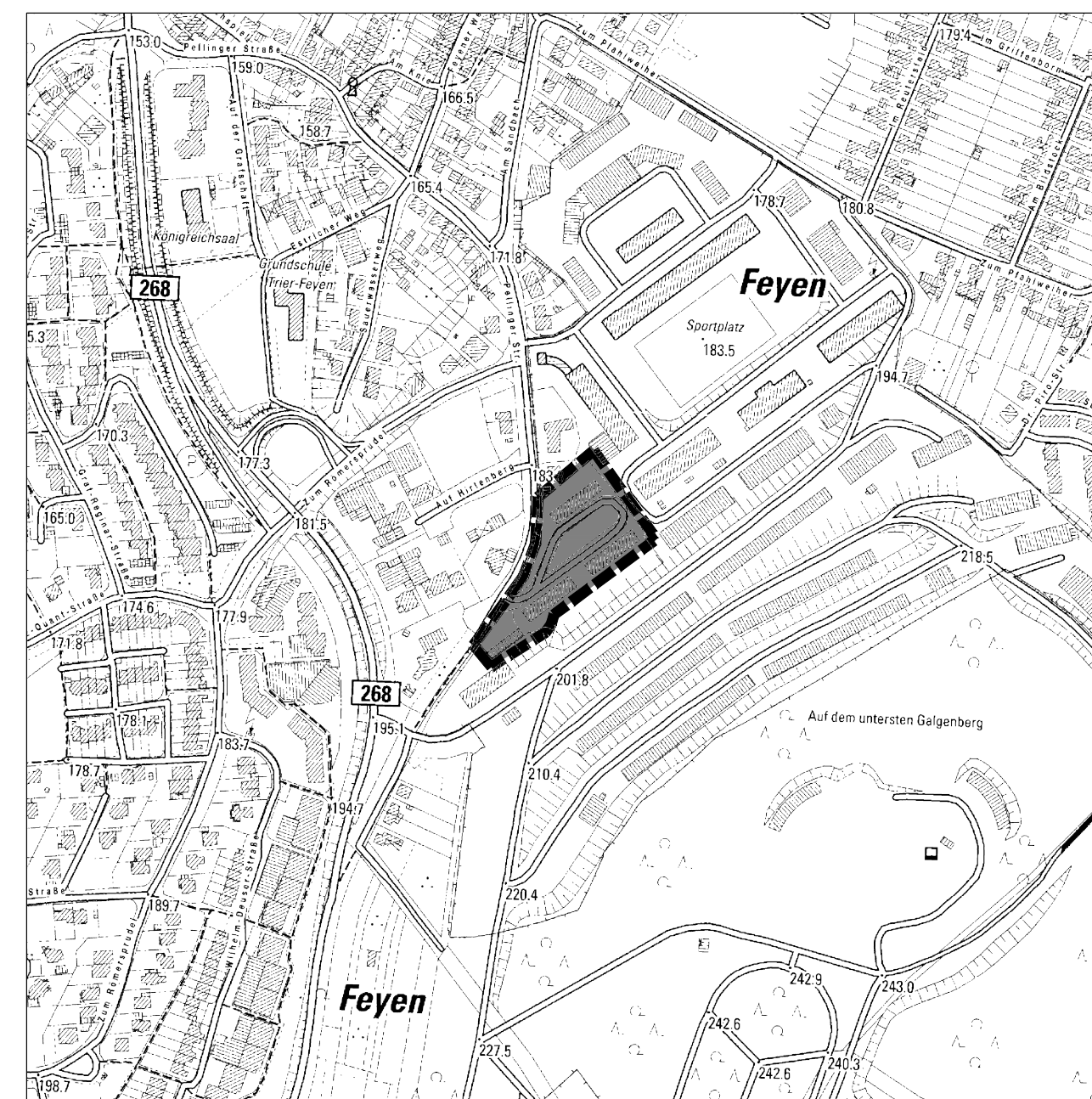
BEBAUUNGSPLAN

der Stadt Trier

BF 16-1

Ehemalige Kaserne Castelnau / Kasernenhof

Gemarkung St. Matthias, Flur 12



BF 16-1

Registrier-Nr.
535

Stand: 05/2012
Satzungsbeschluss

Ehemalige
Kaserne Castelnau /
Kasernenhof

